

Bemühungen um die Lösung der sozialen Frage: Der Kranken- & Invaliden-Unterstützungsverein bei der Oberfälzischen Granitgewerkschaft Nabburg

(Stadtarchiv Nabburg, Akten I 374)
(Jgst. 8)

Inhalt:

1. Einordnung der Sequenz in den Lehrplan
2. Einführung in das Thema
3. Bemerkungen zu den Originalquellen
4. Durchführung (ca. 3 Unterrichtsstunden)
5. Arbeitsblatt, Lösungsblatt, Reproduktion der Originalquelle

1. Einordnung der Sequenz in den Lehrplan

Das Archivprojekt wird gegen Ende der 8. Jahrgangsstufe des G9 durchgeführt. Der letzte Themenbereich des Lehrplans widmet sich hier der sozialen Frage, wobei u. a. „unterschiedliche Lösungsansätze von Unternehmern, Kirchen und Arbeiterselbsthilfeorganisationen“¹ betrachtet werden sollen. Die Archivarbeit widmet sich mit dem Kranken- und Invaliden-Unterstützungsverein der Oberpfälzischen Granit-Gewerkschaft einer von einer Unternehmergemeinschaft organisierten Selbsthilfekasse der Arbeiterschaft.

Der Archivarbeit sollte die eingehende Betrachtung der problematischen sozialen Lage der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert vorangestellt werden, da sich sonst die Frage nach Lösungsmöglichkeiten natürlich nicht stellt. Das Projekt stellt den Regelungen der Nabburger Vereinigung die in der Bismarckschen Sozialversicherungsgesetzgebung festgelegten Prinzipien hinsichtlich der Krankenversicherung gegenüber. Ein Vergleich mit der Lage heute bietet sich an. Die Folgestunden in der Schule können sich anschließend noch mit anderen Varianten der Hilfe für Arbeiter auseinandersetzen; eine exemplarische Behandlung vor dem Archivbesuch ist ebenfalls denkbar.

2. Einführung in das Thema

Detaillierte Informationen zur Problematik bieten u. a. folgende Werke, die z. B. in der Provinzialbibliothek Amberg zu entleihen sind:

- Friedrich-Wilhelm Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert. Paderborn 1996 (verschiedene Kapitel)
- Gerhard A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England. Entstehung und Grundzüge im Vergleich. München 1983, v. a. Kapitel II: Staat und Sozialversicherung in Deutschland vor 1914, S. 18-52

¹ Lehrplan für das bayerische Gymnasium. Fachlehrplan für Geschichte. KWMBI So.-Nr. 8/1992, S. 388

Im Folgenden werden die relevanten Informationen der genannten Werke in einem kurzen Überblick zusammengefasst.

Mit der fortschreitenden Industrialisierung wachsen Mitte des 19. Jahrhunderts die Probleme der Arbeiterschaft. Schwere und gefährliche Fabrikarbeit mit langen Arbeitszeiten aber äußerst geringer Entlohnung sind für die Angehörigen des so genannten Proletariats an der Tagesordnung. Der Eintritt eines Notfalles, z. B. Erkrankung oder Arbeitsunfall, stürzt eine Arbeiterfamilie nahezu unweigerlich ins Elend, da das Leben am Existenzminimum die Bildung von Rücklagen unmöglich macht.

Der gesellschaftliche Sprengstoff, der von dieser Lage der ständig wachsenden Arbeiterschaft ausgeht, führt zu Überlegungen, wie die sozialen Gegebenheiten verbessert werden könnten. Neben vereinzelt Aktivitäten der Kirche stehen Bemühungen des Staates, die sich jedoch v. a. auf die kommunale Fürsorge beschränken, von einzelnen Unternehmern organisierte Hilfsmaßnahmen und Hilfseinrichtungen von Vereinen oder später Gewerkschaften (1868 Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeiterschaftsverbandes, der Internationalen Gewerksgenossenschaft und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine), die auf dem Selbsthilfeprinzip beruhen. Jedoch sind bis 1880 nur etwa 5 % der Bevölkerung tatsächlich von den verschiedenen Einrichtungen zur Krankenversicherung erfasst.

Um 1880 verbindet sich die Erkenntnis des Staates, dass die bislang bestehenden Unterstützungsbemühungen nicht ausreichend sind, mit der Befürchtung, dass die schlechte Lage der Arbeiterschaft zu einem verstärkten Zuspruch für die sozialistischen Vereinigungen (seit 1875 in der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands vereinigt) und somit zu einer Bedrohung des staatlichen Systems führen könnten. Dies führt zum Beschluss der Sozialversicherungsgesetzgebung, die von Wilhelm I. in einer Thronrede 1881 angekündigt und mit dem Beschluss der Krankenversicherung 1883 umgesetzt wird. Neben unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Medikamenten steht den Arbeitern nun im Krankheitsfall ein Krankengeld für zunächst 13 Wochen zu, das die Hälfte des Arbeitslohnes beträgt. Die Beiträge für die Krankenversicherung, die von den bislang bereits bestehenden Betriebskrankenkassen und neu gegründeten örtlichen Krankenkassen getragen wird, werden zu zwei Drittel vom Arbeitnehmer, zu einem Drittel vom Arbeitgeber finanziert.

Die Tatsache, dass Landarbeiter zunächst aus der Versicherung ausgenommen wurden, liegt laut Ritter einerseits an der Befürchtung, dass die landwirtschaftlichen Arbeitgeber mit der Beitragszahlung überfordert werden könnten, andererseits jedoch an der „für Bismarck typischen Überschätzung der ländlichen Armenpflege“, die in den Augen des Reichskanzlers eine zusätzliche Absicherung der Landarbeiter überflüssig machte. Sie wurden erst 1914 in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.²

1884 folgt die Unfallversicherung, 1889 die Alters- und Invaliditätsversicherung.

3. Bemerkungen zu den Originalquellen

Die Grundlage des Projekts bildet die unter der Signatur Akten I 374 im Nabburger Stadtarchiv vorhandene Legitimationskarte des Kranken- & Invaliden-Unterstützungsvereins bei der Oberpfälzischen Granit-Gewerkschaft Nabburg. Diese liegt in Form eines Oktavheftes vor, das diverse Blanko-Formulare für die Beanspruchung von Beihilfen des Vereins umfasst. Diesem Formulareil vorgeschaltet sind die Statuten des Vereins aus dem Jahr 1873. Diese bilden die Grundlage für die Arbeit.

Der Begriff Gewerkschaft ist hier nicht im heute üblichen Sinne als Vereinigung der Arbeiterschaft zur Vertretung ihrer Interessen zu verstehen, sondern in der alten Bedeutung als Vereinigung mehrerer Gewerbetreibender.

² Gerhard A. Ritter, Sozialversicherung in Deutschland und England. München 1983, S. 34f

4. Durchführung (ca. 3 Unterrichtsstunden)

Das Nabburger Stadtarchiv wird von Herrn Bertram Sandner geleitet, mit dem die Lehrkraft unter der Nummer 09433/6261 Kontakt aufnehmen kann.

Da das Nabburger Stadtarchiv keine für Schulklassen geeigneten Räume zur Verfügung hat, muss die Archivarbeit in der Schule stattfinden. Herr Sandner wird die Klasse zunächst über Zweck und Bestände des Archivs informieren und anschließend anhand einiger Originalstücke die Arbeit des Archivars umreißen. Anschließend arbeiten die Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen mit der relevanten Quelle weiter. Sie können dabei das Originalstück zu Rate ziehen, arbeiten jedoch zumeist mit den fotografischen Reproduktionen, da im Archiv nur ein Exemplar der Statuten des Unterstützungsvereins vorhanden ist. Die Lehrkraft muss also vorher die Reproduktionen der Quelle sowie die Arbeitsblätter in ausreichender Anzahl vervielfältigen.

Die Schülerinnen und Schüler benötigen für das Projekt lediglich Schreibsachen. Um die historischen Dokumente zu schützen, sollten die Jugendlichen angehalten werden, nur mit Bleistift zu schreiben.

Aufgabe der Klasse ist es zunächst, aus den Statuten des Kranken- & Invalidenunterstützungsvereins Informationen über dessen Funktionieren zu sammeln. Die für die Kinder ungewohnte Druckschrift wird eine gewisse Einlesezeit nötig machen, eine besondere Einführung ist jedoch nicht nötig. Außer dem Gründungsjahr des Vereins 1873 (S. 10) finden die Schülerinnen und Schüler heraus, dass der Verein sich der Unterstützung von Arbeitern der Oberpfälzischen Granit-Gewerkschaft widmet, die aufgrund von Krankheit oder Verletzung für eine gewisse Zeit nicht arbeiten und somit auch nichts verdienen können (S. 4, §2). Die Finanzierung des Vereins beruht einerseits auf freiwilligen Schenkungen der Arbeitgeber, andererseits auf einem regelmäßigen Beitrag der Arbeiter (1/2 bzw. 1 Kreuzer pro verdientem Gulden je nach Beschäftigungsfeld). Zudem müssen neu aufgenommene Arbeiter eine Aufnahmegebühr von 24 Kreuzern entrichten (der durchschnittliche Tageslohn beträgt ca. 65 Kreuzer) (S. 4, §3). Im Krankheitsfall erhält der Arbeiter vom Unterstützungsverein für 30 Tage ein Drittel bis eine Hälfte seines üblichen Lohns sowie freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Medikamenten (S. 5, §4). Eine darüber hinaus gehende Unterstützung kann von einem Ausschuss gewährt werden (S. 5, §4). Der Erkrankte kann jedoch keine Unterstützung erwarten, wenn er seine Erkrankung selbst verschuldet hat bzw. wenn er nicht mehr bei der Granit-Gewerkschaft beschäftigt ist (S. 8, §7 und 8). Diese Ergebnisse werden in der linken Spalte einer Tabelle eingetragen.

Anschließend ist die Klasse aufgefordert, diese Regelungen den in der gesetzlichen Krankenversicherung des Deutschen Reichs von 1883 getroffenen Entscheidungen gegenüberzustellen. Dazu steht den Schülerinnen und Schülern ein Auszug aus einem Handbuch zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte zur Verfügung. Sie tragen die Ergebnisse in die rechte Spalte der Tabelle ein (vgl. Lösungsblatt). Dabei fallen Ähnlichkeiten und Unterschiede ins Auge.

Eine Überprüfung der Ergebnisse – entweder durch die Gruppen selbst mithilfe vorbereiteter Lösungskarten oder im Gespräch mit der Lehrkraft – sollte die Voraussetzung für die anschließend innerhalb der Gruppen geführte Diskussion darüber sein, welches der beiden Modelle das bessere ist. Als Argumente, die für die Bismarcksche Versicherung sprechen, werden die Schülerinnen und Schüler sicher die möglicherweise geringere Höhe des Krankengeldes sowie die deutlich längere Zahlung (statt ca. einem Monat mehr als ein halbes Jahr Unterstützung) anführen. Auch die Tatsache, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, ein Drittel der Finanzierung zu übernehmen statt nur freiwillige Schenkungen zu leisten und die Ausdehnung auf die gesamte Arbeiterschaft anstelle der Bindung an ein einziges „Unternehmen“ lässt die Krankenversicherung vorteilhafter erscheinen. Dahingegen erscheint der geringere Beitragssatz des Unterstützungsvereins wenig bedeutsam. Die Gruppen werden also voraussichtlich zu dem Ergebnis kommen, dass die gesetzliche Krankenversicherung für die Arbeiterschaft einen Fortschritt darstellte. Allerdings sollte in der abschließenden gemeinsamen Betrachtung durch die Lehrkraft deutlich gemacht werden, dass auch Projekte wie der Kranken- und Invaliden-Unterstützungsverein den Arbeitern, wenn auch keine ausreichende, so doch eine grundlegende Sicherheit bieten konnten.

Der Lehrkraft obliegt es, die Schülerinnen und Schüler über die Funktion der Unfallversicherung sowie der Alters- und Invalidenversicherung zu informieren, die ebenfalls Teil der Sozialversicherungsgesetzgebung waren, die in der Regierungszeit Bismarcks verabschiedet wurde.

Sinnvoller Abschluss des Projektes wäre der Vergleich mit heutigen Verhältnissen in der sozialen Sicherung. Dazu bietet sich die Nutzung des Internets an, das eine Vielzahl von Kurzdarstellungen finden lässt (Suchbegriff „gesetzliche Krankenversicherung“). Zum Beispiel bietet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (<http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/gesundheit/gesetz/index.cfm>) aktuelle Informationen zu Beitragssatz (ca. 14%), Pflichtversicherten und Leistungen (im Vergleich zum 19. Jahrhundert: nach sechs Wochen, d. h. nach Ende der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers, 70% des Bruttoarbeitslohns für maximal 78 Wochen, d. h. ca. 19 Monate, weitgehend freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Medikamenten). Die Schülerinnen und Schüler erfahren also, dass das Grundprinzip der Bismarckschen Sozialversicherung bis heute, wenn auch in ausgeweiteter Form Bestand hat.

Eine Diskussion der heutigen Probleme des Sozialversicherungswesens führt in der 8. Jahrgangsstufe zu weit und sollte somit nicht von der Lehrkraft bewusst herbeigeführt werden. Lediglich die sehr grundlegende Formel, dass ein steigender Anteil Kranker und höhere Behandlungskosten zwangsläufig die Beiträge steigen lassen müssen, erscheint angemessen.

5. Arbeitsblatt, Lösungsblatt, Reproduktion der Originalquelle

Archivprojekt

Bemühungen um die Lösung der sozialen Frage

Arbeitsaufträge

Lest die Statuten des **Kranken- & Invaliden-Unterstützungsvereins bei der Oberpfälzischen Granit-Gewerkschaft Nabburg** genau durch und notiert die Informationen, die die unten stehenden Fragen beantworten, in der **linken Spalte einer Tabelle** (siehe folgendes Beispiel).

	Unterstützungsverein
Gründung:
Unterstützte Personen:

Schreibt dabei nicht einfach aus dem Text ab, sondern benutzt eure eigenen Worte!

Hinweis: Heute versteht man unter einer Gewerkschaft eine Vereinigung von Arbeitern, die ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern gemeinsam vertreten wollen. Im 19. Jahrhundert gibt es diese Bedeutung des Wortes zwar auch schon, doch es gibt noch einen zweiten Wortsinn: Besonders im Baugewerbe ist eine Gewerkschaft eine Verbindung verschiedener Gewerbetreibender, d. h. also nicht der Arbeiter, sondern der „Chefs“.

- 1. Wann wurde der Unterstützungsverein gegründet?**
- 2. Welche Personen werden von dem Verein unterstützt?**
- 3. Wie wird der Verein finanziert? (Welche Personengruppen zahlen Beiträge? Entspricht die Beitragshöhe einem Prozentsatz oder zahlt jeder so viel, wie er will?)**
Hinweis: 1 Gulden = 60 Kreuzer
- 4. Welche Leistungen erhält eine Person, die der Verein unterstützt?**
- 5. Wann erhält ein Vereinsmitglied keine Unterstützung?**

Vergleicht nun eure Ergebnisse mit den **Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung**, die 1883 für das ganze Deutsche Kaiserreich beschlossen wurde. Lasst euch dabei von den gleichen Fragen leiten, die ihr für den Unterstützungsverein bereits beantwortet habt (allerdings könnt ihr nicht auf alle davon eine Antwort finden) und tragt die Ergebnisse an der passenden Stelle in der **rechten Tabellenspalte** ein.

Der Historiker Friedrich Wilhelm Henning schreibt über die Krankenversicherung in seinem *Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands* (Paderborn 1996, Bd. 2, S. 1154):

Die Sozialversicherungsgesetzgebung wurde in einer Thronrede Wilhelm I. am 17. November 1881 angekündigt. Sie umfaßte die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Alters- und Invalidenversicherung. [...]

Die Krankenversicherung wurde 1883 beschlossen. Die Regelung sah vor, daß die ärztliche Behandlung und die Versorgung mit Arzneimitteln unentgeltlich erfolgen sollten. Ferner wurde ein Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit für 13, später für 26 Wochen gewährt. Dieses Krankengeld wurde vom dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit an in halber Höhe des dem Beitragssatz zugrundeliegenden Arbeitslohnes gezahlt. Die Beiträge zu dieser Versicherung waren zu zwei Dritteln von den Arbeitnehmern [ca. 6 % ihres Lohnes] und zu einem Drittel von den Arbeitgebern aufzubringen. Ein Drittel der Versicherungspflichtigen [d. h. der Arbeiterschaft mit Ausnahme von Landarbeitern] war in den neu eingerichteten örtlichen Krankenkassen, zwei Drittel waren weiterhin in Betriebskassen versichert, was zugleich den Umfang der bisherigen Absicherung dokumentiert. Bis zum Ersten Weltkrieg stieg der Anteil der in örtlichen Krankenkassen Versicherten auf etwa 60 v. H. Die Zahl der Versicherten stieg von 1885 = 4 294 173 auf 1914 = 15 609 586 Personen.

Welche Art der Absicherung ist besser? Diskutiert in der Gruppe und begründet eure Meinung!

Archivprojekt

Bemühungen um die Lösung der sozialen Frage

Lösungen

Unterstützungsverein	gesetzliche
Krankenversicherung	
Gründung: 20. Mai 1873	1883
Unterstützte Personen: kranke oder verletzte Arbeiter der Opf. Granit-Gewerkschaft (kein Einkommen)	kranke und verletzte Arbeiter aller Branchen (außer Landarbeiter)
Finanzierung: Arbeitgeber: schenken beliebige Geldsummen Arbeiter: zahlen 0,83 bzw. 1,66 % ihres Lohns; außerdem Aufnahmegebühr von 24 Kreuzern	2/3 Arbeitnehmer 1/3 Arbeitgeber; Beitragssatz ca. 6%
Leistungen für Kranke: 30 Tage lang 1/3 bis 1/2 des 1/2 üblichen Lohnes, freie ärztliche Behandlung, kostenlose Medikamente; nach 30 Tagen: Ausschuss beschließt über weitere Unterstützung	13 bzw. 26 Wochen lang des üblichen Lohnes, freie ärztl. Behandlung, kostenlose Medikamente
keine Unterstützung: bei Selbstverschulden, bei Kündigung der Arbeitsstelle	

Legitimations-Karte

bei dem

Kranken- & Invaliden- Unterstützungsverein

der

Oberpf. Granitgewerkschaft N a b b u r g.

Zur besonderen Darnachachtung.

Gegenwärtiges Büchlein hat 32 mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten, und muß in seiner ursprünglichen Kechtheit erhalten werden, d. h. es darf nichts abgeändert, radirt, herausgerissen werden, weil es sonst ungiltig wird.

Giltigkeit hat überhaupt diese Karte nur dann, wenn die beigebrudkten Statuten von dem Inhaber ds. genau eingehalten werden.

Druck von Gg. Meißler in Schwandorf.

— 2 —

Des Inhabers:

Vor- u. Zuname.....

Geburtsort :

Geburtsjahr

Heimathsgemeinde.....

Statur

Haare

Besondere Kennzeichen

Beschäftigung

Unterschrift

Derselbe hat seine Aufnahms-Gebühr mit
..... richtig entrichtet.

Nabburg, den..... 18

Vereinskassier.

— 5 —

— 9 —

S

Kran
Un

Oberp|

Der Be
„Kranken-

Betri

und hat seine
Verwaltungsp
kung einer A
jährlich gem
verwaltet.

Jour
3 Mo
gewech
zeige b
statten
fort zu
2

durch
Leichtfi
erhält
in Kr
Medic
desfall
kung o
ob der
ten ho
Apothe
der S
gescheh

A
Arbeit
tritt o
sprüche

hat in diesem Falle Niemand ein Recht, etwa für geleistete Beiträge u. dgl. Ansprüche zu erheben, ist derselbe von kurzer oder längerer Dauer in dem Verein gewesen. Derselbe hat nicht den geringsten Antheil mehr zu verlangen und annullirt sich dessen Aufnahmskarte, welche derselbe sofort einzuliefern verpflichtet ist, auch von selbst.

§. 9.

Sollte die Gewerkschaft sich auflösen und der nunmehr gegründete Verein überflüssig werden, so beschließt eine Generalversammlung der gewerkschaftlichen Arbeiter, welche an jenem Zeitpunkte noch vorhanden und von welchen mindestens die Hälfte ihrer dermaligen Gesamtbelegschaft anwesend sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit über das etwa vorhandene Vermögen der Vereinskasse.

Nicht erschienene Stimmberechtigte werden als zustimmend berechnet.

§. 10.

Vorschüsse dürfen außer bei der gewerkschaftlichen Hauptkasse nicht gemacht werden, weshalb bei Bedarf durch den Vorstand der Unterstützungskasse mit derselben ins Benehmen zu treten ist.

Visa des Vereinsvorstandes.

1) Angemeldet durch

und zur kostenfreien ärztlichen Behandlung, sowie
Verabreichung der benötigten Medikamente auf
Vereinskosten statutengemäß.....berechtigt.

Nabburg, den.....18

Unterschrift des Vorstandes oder dessen Stellvertreters.
.....

Vorstehende Krankheit resp. Unfall wurde
Nabburg, den

2) Angemeldet durch

und zur kostenfreien ärztlichen Behandlung, sowie
Verabreichung der benötigten Medikamente auf
Vereinskosten statutengemäß.....berechtigt.

Nabburg, den.....18

Unterschrift des Vorstandes oder dessen Stellvertreters.
.....

Vorstehende Krankheit resp. Unfall wurde
Nabburg, den

Bemerkungen des behandelnden Arztes.

ad 1. Krankheit oder Unfall?

Wie lange arbeitsunfähig?

Unterschrift des behandelnden Arztes.
.....

unterm Heutigen vermerkt.

.....18Raffier.

ad 2. Krankheit oder Unfall?

Wie lange arbeitsunfähig?

Unterschrift des behandelnden Arztes:
.....

unterm Heutigen vermerkt.

.....18Raffier.